

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Vorlagen-Nr. 0677/2004-2009

Zur Sitzung
Bauausschuss

26.09.2006 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Antrag der CDU-Fraktion auf verkehrsberuhigende Maßnahmen in der
Rathausstraße in Niederkassel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja
Haushaltsstelle:

Wenn nein
Deckungsvorschlag:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Niederkassel hat mit Datum vom 15.05.2006 - hier eingegangen 16.05.2006 - beantragt, die Kosten für die Herstellung eines für Fußgänger sicheren und durchgehenden Gehweges auf der Rathausstraße (Bergstraße bis Waldstraße) zu ermitteln und den Ausschuss hierüber zu informieren.

Dieser Antrag ging an den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss. Nach Auffassung der Verwaltung ist hier jedoch zunächst eine Zuständigkeit des Bauausschusses gegeben.

Vorab ist festzustellen, dass aufgrund von entsprechenden Beschlüssen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses und des Bauausschusses der Stadt ein Straßenbauprogramm erarbeitet wurde, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt bis einschließlich 2011 die in diesem Zeitraum auszubauenden Straßen beinhaltet.

Sofern die Anlegung eines Gehweges in dem vorbezeichneten Teilbereich der Rathausstraße gewünscht wird, ist darüber zu entscheiden, in welcher Weise eine Einbeziehung in das Straßenbauprogramm möglich ist bzw. ob die Maßnahme in den Zeitraum nach 2011 aufgenommen werden kann.

Unbeschadet der Höhe der Aufwendungen zur Herstellung einer beidseitigen Gehweganlage in der Rathausstraße wurde zunächst die Beitragsfähigkeit überprüft.

Nach einer vorläufigen beitragsrechtlichen Einschätzung ergibt sich folgende Situation:

Der ursprüngliche Ausbau der Rathausstraße im Teilbereich von Bergstraße bis Kanalweg erfolgte nach den hier vorliegenden Unterlagen im Jahre 1955.

Im Jahre 1984 wurde die Rathausstraße von Holunderweg bis etwa Rathausstraße 99 im Rahmen einer Kanalbaumaßnahme komplett in ihrer früheren Ausdehnung, d. h. ohne Erweiterung des Straßenkörpers sowie nach dem Stand der Technik wieder hergestellt.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass nach bisheriger Rechtsauffassung und bei Beibehaltung der gegenwärtig vorhandenen räumlichen Aufteilung der Rathausstraße die Nutzungsdauer der Fahrbahn im Hinblick auf ihre Funktion als Haupteinfahrtsstraße grenzwertig ist.

Unstrittig ist, dass die Herstellung einer beidseitigen Gehweganlage als Verbesserung im Sinne des § 8 KAG mit dem Ergebnis zu qualifizieren ist, dass hierfür Straßenanliegerbeiträge zu erheben sind.

Dies bedeutet, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Überprüfungen und nach vorläufiger beitragsrechtlicher Einschätzung unter Berücksichtigung einer Beibehaltung der vorhandenen räumlichen Aufteilung der Straße eine Straßenanliegerbeitragspflicht für die Gehwege entsteht. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Straßenbeleuchtung in diesem Zusammenhang mit erneuert werden muss und insofern einer Beitragspflicht unterliegt bedarf einer weitergehenden Prüfung.

Die vorstehende beitragsrechtliche Beurteilung ergeht mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Herstellung der Gehwege die Fahrbahn nicht tangiert werden muss.

Zur Vollständigkeit ist festzustellen, dass die Rathausstraße in dem Teilbereich von Pastor-Grimm-Straße bis einschließlich Holunderweg komplett, d. h. Gehwege einschließlich der Fahrbahn, ausgebaut wurden und beitragsrechtlich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes durch Straßenanliegerbeiträge von den betroffenen Grundstückseigentümer/innen anteilmäßig refinanziert worden sind.

Nach dem Straßenbauprogramm ist ein Komplettausbau der Rathausstraße von Waldstraße bis Kanalweg im Jahre 2008 vorgesehen.

Um Beratung wird gebeten.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 15.05.2006